

Gebühren zum eAT

Am 1. September 2011 wird der „**elektronische Aufenthaltstitel**“ (**eAT**) als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen eingeführt. Aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten werden die Gebühren für die Aufenthaltstitel etc. erhöht. Diese Übersicht gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Gebührenänderungen:

Gebühren in Euro	Neu	Alt
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	250	200
Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit	200	150
Niederlassungserlaubnis in allen übrigen Fällen	135	85
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG	135	85
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis		
mit einer Geltungsdauer von bis zu einem Jahr	100	50
mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	110	60
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis		
für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten	65	15
für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten	80	30
durch einen Wechsel des Aufenthaltszwecks veranlasste Änderung	90	40
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	6	
Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer	6	
Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	6	
Neuausstellung eines Dokuments (früher „Übertrag“)	30	10

Änderung der Gebührenbefreiung bei Familienangehörigen von Deutschen

Ehegatten, LebenspartnerInnen und minderjährige ledige Kinder Deutscher sowie die Eltern minderjähriger Deutscher sind nur noch von den Gebühren für die Erteilung eines nationalen (Einreise-)Visums befreit. **Die bisherige Gebührenbefreiung** z.B. für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung **entfällt**. In diesen Fällen gelten nur noch die allgemeinen Gebührenbefreiungen, z.B. bei Bezug von Sozialleistungen entsprechend § 53 AufenthV.

Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte

„Für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) und die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist jeweils eine Gebühr in Höhe von **28,80 Euro** zu erheben.

Wird die Aufenthaltskarte oder die Daueraufenthaltskarte für eine Person ausgestellt, die

1. zum Zeitpunkt der Mitteilung der erforderlichen Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder

2. zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

noch nicht 24 Jahre alt ist, beträgt die Gebühr jeweils **22,80 Euro**. Die Gebühren nach Satz 1 oder Satz 2 sind auch zu erheben, wenn eine Neuausstellung der Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte aus den in § 45c Absatz 1 genannten Gründen notwendig wird; § 45c Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthalts (§ 5 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) ist eine Gebühr in Höhe von **8 Euro** zu erheben.“

Sollen eine Aufenthaltskarte (§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) oder eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Absatz 6 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) in den Fällen des § 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes auf einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt werden, ist jeweils eine Gebühr in Höhe von **8 Euro** zu erheben.

Schweiz

„Bei Staatsangehörigen der Schweiz ermäßigt sich die Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Antrag als Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wird, auf **28,80 Euro**.

Wird die Aufenthaltserlaubnis für eine Person ausgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht 24 Jahre** alt ist, ermäßigt sich die Gebühr auf **22,80 Euro**. Für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die Staatsangehörigen der Schweiz auf einem Vordruckmuster nach § 58 Satz 1 Nummer 13 ausgestellt wird, ermäßigt sich die Gebühr auf **8 Euro**. Die Gebühren für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung und nach § 49 Absatz 2 für die Bearbeitung von Anträgen auf Vornahme der in den Sätzen 1 bis 5 genannten Amtshandlungen entfallen bei Staatsangehörigen der Schweiz.“